

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Geschäftsordnung der Hochschulwahlversammlung
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Vom 6. April 2016

46. Jahrgang
Nr. 18
12. April 2016

Herausgeber:
Der Rektor der
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn,
Regina-Pacis-Weg 3, 53113 Bonn

**Geschäftsordnung der Hochschulwahlversammlung
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn**

vom 6. April 2016

Die Hochschulwahlversammlung der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn gibt sich gemäß §§ 12 Abs. 2, 22a Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen – Hochschulgesetz (HG) – vom 16. September 2014 (GV.NRW. S. 547) die folgende Geschäftsordnung:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Vorsitz
- § 3 Einberufung
- § 4 Tagesordnung
- § 5 Öffentlichkeit; Verwaltungshilfe
- § 6 Stimmrecht
- § 7 Beschlussfähigkeit
- § 8 Abstimmungen
- § 9 Vorbereitung der Wahl der Mitglieder des Rektorats
- § 10 Wahl der Mitglieder des Rektorats
- § 11 Abwahl der Mitglieder des Rektorats
- § 12 Protokoll
- § 13 Geschäftsordnungsanträge
- § 14 Änderung der Geschäftsordnung
- § 15 Inkrafttreten; Veröffentlichung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung gilt für die Hochschulwahlversammlung der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, die ihre Aufgaben nach Maßgabe des Hochschulgesetzes (HG) und der Grundordnung (GO) erfüllt.

§ 2 Vorsitz

Den Vorsitz der Hochschulwahlversammlung führt die oder der Vorsitzende des Senats. Sie oder er beruft die Hochschulwahlversammlung ein, lädt die von der Findungskommission vorgeschlagenen Kandidatinnen oder Kandidaten ein, eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen und entscheidet im Zweifel über die Auslegung dieser Geschäftsordnung.

§ 3 Einberufung

(1) Die oder der Vorsitzende lädt die Mitglieder mindestens zehn Tage vor der Sitzung schriftlich und unter Beifügung eines Tagesordnungsvorschlags ein. Die Einladung gilt gegenüber dem geladenen Mitglied als fristgerecht bekanntgegeben, wenn sie nachweislich zwölf Tage vor der Sitzung versandt wurde. In dringenden Fällen kann die oder der Vorsitzende diese Frist angemessen verkürzen und die Sitzung per E-Mail, per Post oder per Telefax einberufen. Die Gründe für die verkürzte Ladungsfrist sind in das Protokoll aufzunehmen.

(2) Die zentrale Gleichstellungsbeauftragte kann an den Sitzungen mit Antrags- und Rederecht teilnehmen; sie ist wie ein Mitglied zu laden und zu informieren.

§ 4 Tagesordnung

(1) Die oder der Vorsitzende erstellt einen Tagesordnungsvorschlag unter Berücksichtigung der bei ihr oder ihm eingegangenen Anträge. Jedes Mitglied kann die Aufnahme eines Gegenstandes in den Tagesordnungsvorschlag verlangen.

(2) Anträge nach Absatz 1 müssen schriftlich gestellt werden und bis zum 14. Tag vor der Sitzung bei der oder dem Vorsitzenden eingegangen sein. Wird eine Beschlussfassung beantragt, muss der Antrag eine konkrete Beschlussformulierung enthalten, andernfalls hat die oder der Vorsitzende den Antrag zurückzuweisen.

(3) Ein nach Versand der Einladung gestellter Antrag zur Tagesordnung muss spätestens 48 Stunden vor der Sitzung bei der oder dem Vorsitzenden eingegangen sein.

(4) Die Tagesordnung wird mit der einfachen Mehrheit der gewichteten Stimmen festgestellt. Anträge nach Absatz 3, über die Beschluss gefasst werden soll, werden nur dann auf die Tagesordnung der Sitzung gesetzt, wenn dafür sowohl die Mehrheit der gewichteten Stimmen der Hochschulwahlversammlung als auch die Mehrheit der Stimmen ihrer stimmberechtigten Mitglieder aus dem Senat und die Mehrheit der Stimmen ihrer stimmberechtigten Mitglieder aus dem Hochschulrat vorliegen.

§ 5 Öffentlichkeit; Verwaltungshilfe

(1) Die Sitzungen der Hochschulwahlversammlung sind für die Mitglieder und Angehörigen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn sowie für Medienvertreter nach Maßgabe der verfügbaren Plätze öffentlich, soweit nichts anderes bestimmt ist. Mitglieder der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn werden über die Tagesordnung in geeigneter Weise unterrichtet.

(2) Die Durchführung der Sitzungen der Hochschulwahlversammlung wird durch die Hochschulverwaltung angemessen unterstützt. Die von der oder dem Vorsitzenden benannten Verwaltungshelferinnen und Verwaltungshelfer gehören nicht zur Öffentlichkeit und sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 6 Stimmrecht

Die Mitglieder der Hochschulwahlversammlung, die zugleich Mitglieder des Senats sind, haben Stimmrecht, wenn sie gemäß § 13 Abs. 4 Satz 1 GO auch im Senat stimmberechtigt sind. Die Mitglieder der Hochschulwahlversammlung, die zugleich Mitglieder des Hochschulrats sind, haben Stimmrecht, wenn sie Externe im Sinne des § 21 Abs. 3 Satz 2 HG sind.

§ 7 Beschlussfähigkeit

(1) Die Hochschulwahlversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder aus dem Senat sowie gleichzeitig mehr als die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder aus dem Hochschulrat anwesend sind. Die oder der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn einer jeden Sitzung sowie im Falle eines entsprechenden Antrags nach § 13 Abs. 2 fest.

(2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit nicht behandelt worden, so ist die Hochschulwahlversammlung in der nächsten Sitzung dafür auch dann beschlussfähig, wenn die Anzahl der erschienenen Stimmberechtigten das Quorum für die Beschlussfähigkeit nicht erreicht. In der Ladung muss hierauf ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 8 Abstimmungen

(1) Ein zur Abstimmung gestellter Antrag muss so gefasst sein, dass er sich mit Ja oder Nein beantworten lässt. Er ist in der Regel so zu fassen, dass gefragt wird, ob die Zustimmung erteilt wird.

(2) Bei allen Abstimmungen werden die Stimmen entsprechend § 10 Abs. 3 gewichtet. Sofern nichts anderes bestimmt ist, werden Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der gewichteten Stimmen gefasst.

(3) Die Abstimmung erfolgt in der Regel mit Hilfe von Stimmzetteln; § 10 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend. In Personalangelegenheiten ist geheim abzustimmen.

§ 9

Vorbereitung der Wahl der Mitglieder des Rektorats

(1) Zur Vorbereitung der Wahl der Mitglieder des Rektorats stellt die oder der Vorsitzende den Mitgliedern der Hochschulwahlversammlung in geeigneter Weise und unter Hinweis auf den Datenschutz die Bewerbungsunterlagen der vorgeschlagenen Kandidatinnen oder Kandidaten zur Verfügung.

(2) Die oder der Vorsitzende der Findungskommission erläutert der Hochschulwahlversammlung in nichtöffentlicher Sitzung das bisherige Verfahren und begründet den Vorschlag oder die Vorschläge der Findungskommission in alphabetischer Reihenfolge. Die von der Findungskommission vorgeschlagene Kandidatin oder der vorgeschlagene Kandidat bzw. die vorgeschlagenen Kandidatinnen oder Kandidaten erhalten sodann einzeln Gelegenheit, sich der Hochschulwahlversammlung in nichtöffentlicher Sitzung zu präsentieren und Fragen ihrer Mitglieder zu beantworten. Präsentation und Befragung sollen für jede Kandidatur nicht mehr als 60 Minuten in Anspruch nehmen; dabei achtet die oder der Vorsitzende darauf, dass allen Mitgliedergruppen Gelegenheit zur Befragung gegeben wird.

§ 10

Wahl der Mitglieder des Rektorats

(1) Zwischen der Vorstellung und der Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten bzw. der Kandidatinnen oder der Kandidaten ist gemäß § 20 Abs. 4 Satz 4 GO eine Frist von mindestens einer Woche einzuhalten. Die Wahl richtet sich nach den Vorgaben in § 20 Abs. 4 und 5 GO. Sie wird in öffentlicher Sitzung und ohne Aussprache durchgeführt.

(2) Die Wahl ist geheim. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen. Die Stimmzettel für die Mitglieder aus dem Senat müssen sich von denjenigen für die Mitglieder aus dem Hochschulrat farblich unterscheiden. Nichtamtliche Stimmzettel und Stimmzettel, die auf andere nicht durch die Hochschulwahlversammlung zugelassene Kandidatinnen und Kandidaten lauten, sind ungültig.

(3) Zur Herstellung des gleichen Stimmenverhältnisses werden gemäß § 18 Abs. 2 GO bei der Stimmenauszählung die Stimmen der Mitglieder aus dem Senat jeweils mit dem Faktor 7 und die Stimmen der Mitglieder aus dem Hochschulrat jeweils mit dem Faktor 23 gewichtet.¹

(4) Gewählt ist, wer die Mehrheit der gewichteten Stimmen der Hochschulwahlversammlung und zugleich die Mehrheit der Stimmen innerhalb ihrer beider Hälften auf sich vereinigt.²

(5) Erreicht keine Kandidatin oder kein Kandidat die erforderliche Mehrheit, wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt. Zwischen dem ersten und dem zweiten Wahlgang ist gemäß § 20 Abs. 5 Satz 2 GO eine Frist von mindestens 24 Stunden einzuhalten. Die oder der Vorsitzende unterbricht die Sitzung um einen entsprechenden Zeitraum.

¹ Die Hochschulwahlversammlung verfügt damit nach Gewichtung über insgesamt **322 Stimmen**, davon entfallen jeweils **161** auf ihre beiden Hälften.

² Die Mehrheit der Stimmen des Gremiums ist bei mindestens **162 Stimmen**, die Mehrheit der Stimmen der beiden Hälften der Hochschulwahlversammlung bei jeweils **81 Stimmen** erreicht.

(6) Ist der Wahlvorschlag gemäß § 20 Abs. 5 Sätze 3 und 4 GO gescheitert oder kommt keine Vorschlagsliste mit mindestens einer Kandidatur zustande, so hat die Hochschulwahlversammlung gemäß § 20 Abs. 6 GO die Aufhebung des Verfahrens zu beschließen und eine erneute Ausschreibung anzuordnen.

§ 11 Abwahl der Mitglieder des Rektorats

Jedes Mitglied des Rektorats kann unter den Voraussetzungen des § 17 Abs. 4 Satz 1 HG in Verbindung mit § 20 Abs. 7 und 8 GO mit einer Mehrheit von fünf Achteln der Stimmen der Hochschulwahlversammlung abgewählt werden. § 10 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 12 Protokoll

(1) Über jede Sitzung der Hochschulwahlversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung, die Liste der Anwesenden sowie die wesentlichen Ergebnisse der Sitzung nebst zahlenmäßigen Abstimmungs- und Wahlergebnissen wiedergibt. Dazu ist von der oder dem Vorsitzenden zu Beginn der Sitzung eine Protokollantin oder ein Protokollant zu bestimmen.

(2) Die Protokolle der Hochschulwahlversammlung bestehen aus einem hochschulöffentlichen und einem vertraulichen Teil. In den vertraulichen Teil sind diejenigen Beratungsgegenstände aufzunehmen, die im nichtöffentlichen Teil der Sitzung behandelt worden sind.

(3) Das Protokoll ist von der oder dem Vorsitzenden und von der Protokollantin oder dem Protokollanten zu unterzeichnen. Es wird nach der Sitzung an alle Mitglieder unter Angabe einer Frist von zwei Wochen zur Erhebung von schriftlichen Einwänden in geeigneter Weise verschickt. Einwände sind an die oder den Vorsitzenden zu richten; zur Fristwahrung ist der Zeitpunkt des Eingangs beim Vorsitzenden maßgeblich.

(4) Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn innerhalb der Frist keine Einwände erhoben werden. Soweit Einwände erhoben werden, kann darüber im Umlaufverfahren abgestimmt werden. Die Abstimmung erfolgt mit der einfachen Mehrheit der gewichteten Stimmen der Hochschulwahlversammlung.

§ 13 Geschäftsordnungsanträge

(1) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann Anträge zur Geschäftsordnung stellen. Dies ist durch Heben beider Hände deutlich zu machen. Geschäftsordnungsanträge sind vorrangig zu behandeln. Sie sind während einer Wahl, Abstimmung oder Rede unzulässig.

(2) Geschäftsordnungsanträge sind insbesondere solche auf

- Feststellung der Beschlussfähigkeit;
- Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte;
- Nichtbefassung mit einem Tagesordnungspunkt;
- Ausschluss der Öffentlichkeit;
- Schluss der Aussprache und sofortige Abstimmung;
- Beschränkung der Redezeit;
- Unterbrechung der Sitzung;
- Wiederholung einer Abstimmung oder eines Wahlvorgangs wegen offensichtlicher Formfehler;

- Feststellung sonstiger Verfahrensfehler;
- Schluss der Sitzung.

(3) Sofern einem Antrag zur Geschäftsordnung nicht widersprochen wird, gilt er als angenommen. Anderenfalls ist über den Antrag nach Anhörung einer Gegenrede abzustimmen.

§ 14 Änderung der Geschäftsordnung

Zur Beschlussfassung über die Geschäftsordnung und zu ihrer Änderung ist die Mehrheit der gewichteten Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder der Hochschulwahlversammlung und darüber hinaus die Mehrheit der Stimmen innerhalb ihrer beider Hälften erforderlich.

§ 15 Inkrafttreten; Veröffentlichung

Diese Geschäftsordnung tritt mit ihrem Beschluss durch die Hochschulwahlversammlung in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn – Verkündungsblatt – veröffentlicht.

T. Pietsch

Der Vorsitzende der Hochschulwahlversammlung
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Torsten Pietsch

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Hochschulwahlversammlung der Rheinischen Friedrich-Wilhelm-Universität Bonn vom 24. März 2016.

Bonn, 6. April 2016

M. Hoch

Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Michael Hoch